

Zur Arbeit von Tragwerksplanern in den Bundesländern

Baden-Württemberg

Es gibt keine gesetzliche Liste der Tragwerksplaner, sondern lediglich ein Listenangebot der IK B-W. Hierdurch Erleichterungen bei der Anerkennung in Hessen und Bayern. Beachte: Anforderungen an TWP gem. § 10 i.V.m. § 18 LBOVVO Baden-Württemberg.

Bayern

Listenföhrung ist erforderlich, jedoch wird auch Listeneintragung in einem anderen Bundesland akzeptiert; siehe Art. 62 Abs. 2 Satz 3 BayBO (Einschränkung auf GK 1 – 3).

Berlin

Es gibt keine gesetzliche Liste der Tragwerksplaner; siehe § 67 BauOBl, der ausschließlich Regelungen zur Prüftätigkeit enthält.

Brandenburg

Für Aufgaben der Tragwerksplanung gibt es in Brandenburg keine gesetzliche Liste; siehe § 66 BbgBO, der ausschließlich Regelungen zur Prüftätigkeit enthält.

Zur Anerkennung brandenburgischer Ingenieure als Tragwerksplaner in anderen Bundesländern – siehe unter Sachsen.

Bremen

Listenföhrung ist erforderlich, jedoch wird auch Listeneintragung in einem anderen Bundesland akzeptiert; siehe § 66 Abs. 2 Satz 1 BremLBO (Einschränkung auf GK 1 – 3).

Hamburg

Es gibt keine gesetzliche Liste der Tragwerksplaner; siehe § 68 HBauO, der ausschließlich Regelungen zur Prüftätigkeit enthält.

Hessen

Listenföhrung ist erforderlich. Listeneintragungen aus anderen Bundesländern werden **nicht** akzeptiert. Es gilt § 59 Abs. 3 HBO i.V.m. § 2 Abs. 1, § 5 NBVO Hessen - Einzelfallnachweis möglich; ohne Nachweis besteht Prüfpflicht. Durch Nachweis der Listeneintragung in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen bestehen erleichterte Anerkennungsvoraussetzungen. Es fragt sich aber, ob dieses grundsätzliche Eintragungserfordernis nicht im Widerspruch zur Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG bzw. dem hieraus folgenden Diskriminierungsverbot steht.

Mecklenburg-Vorpommern

Listenföhrung ist erforderlich, jedoch wird auch Listeneintragung in einem anderen Bundesland akzeptiert; siehe § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V (Einschränkung auf GK 1 – 3).

Niedersachsen

Listenführung ist erforderlich, jedoch wird auch Listeneintragung in einem anderen Bundesland akzeptiert (Einschränkung auf Genehmigungsfreie Wohngebäude und vereinfachte Genehmigungsverfahren).

Beachte: §§ 69a Abs. 1, 75a Abs. 3 NBauO i.V.m. § 11 NIngG.

Nordrhein-Westfalen

Es gibt keine gesetzliche Liste der Tragwerksplaner, sondern lediglich ein Listenangebot der IK-Bau NRW. Hierdurch Erleichterungen bei der Anerkennung in Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

Rheinland-Pfalz

Listenführung ist erforderlich, jedoch wird auch Listeneintragung in einem anderen Bundesland akzeptiert (Einschränkung auf vereinfachte Genehmigungsverfahren, GK 1 + 2); siehe § 66 Abs. 5 Satz 3 LBauO Rheinland-Pfalz.

Saarland

Listenführung ist erforderlich, jedoch wird auch Listeneintragung in einem anderen Bundesland akzeptiert, siehe § 67 Abs. 2 LBO Saarland (Einschränkung auf GK 1 - 3).

Sachsen

Listenführung ist erforderlich, jedoch wird auch Listeneintragung in einem anderen Bundesland akzeptiert, siehe § 66 Abs. 2 SächsBO (Einschränkung auf GK 1 – 3).

Für Tragwerksplaner aus Brandenburg besteht aufgrund einer Kooperationsvereinbarung die Möglichkeit der Eintragung in die Liste der IK-Sachsen, ohne dort Mitglied zu sein. Damit können BBIK-Mitglieder in den meisten Bundesländern ihre Anerkennung als qualifizierte Tragwerksplaner und die erforderliche Listeneintragung nachweisen.

Sachsen-Anhalt

Listenführung ist erforderlich, jedoch wird auch Listeneintragung in einem anderen Bundesland akzeptiert, siehe: § 65 Abs. 2 Bst. a) BauO LSA. (Einschränkung auf GK 1 – 3) - ohne Nachweis besteht Prüfpflicht. Aber Achtung: Gemäß § 33 Ing LSA ist Eintragung in die Liste der Berufshaftpflichtversicherten erforderlich. Es fragt sich aber, ob dieses Eintragungserfordernis nicht eine Umgehung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG bzw. des hieraus folgenden Diskriminierungsverbots darstellt.

Schleswig-Holstein

Listenführung ist erforderlich. Listeneintragungen aus anderen Bundesländern wird **nicht** akzeptiert. Es gilt § 70 Abs. 2 LBO Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 9a Abs. 1 ArchIngKG Schleswig-Holstein - ohne Nachweis besteht Prüfpflicht. Es fragt sich aber, ob dieses Eintragungserfordernis nicht im Widerspruch zur Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG bzw. dem hieraus folgenden Diskriminierungsverbot steht.

Thüringen

Listenführung ist erforderlich, jedoch wird auch Listeneintragung in einem anderen Bundesland akzeptiert, siehe § 63d Abs. 2 Satz 1 ThürBO (Einschränkung auf GK 1 – 3).